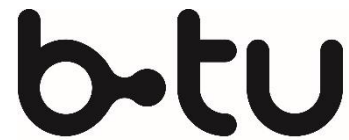


MIKOWA



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

Das Menschenrechtsmandat in der Sozialen Arbeit

Die Ambivalenzen des Fundaments der Profession

Ralf Mahlich

MIKOWA Arbeitspapiere –

Working Papers

Nr. 5, 2021



* Affiliation.

Kommentare an: authors@email-address.com

Zitervorschlag:

Mahlich, R. (2021). Das Menschenrechtsmandat in der Sozialen Arbeit – Die Ambivalenzen des Fundaments der Profession, *MIKOWA*-Arbeitspapiere, *MIKOWA* – Forschungsplattform Migration, Konflikt und sozialer Wandel; Nr. 5, 2021. <https://doi.org/10.26127/BTUOpen-5571>

MIKOWA Arbeitspapiere werden zum Zwecke der Information und Inspiration von Diskussionen unter Wissenschaftler*innen, Praktiker*innen und Politiker*innen bereitgestellt. Sie sind kostenlos.

Creative Commons – CC BY – Namensnennung 4.0 International

BTU Cottbus-Senftenberg
Forschungsplattform „Migration, Konflikt und sozialer Wandel“
(*MIKOWA*)
c/o Prof. Dr. Anna Amelina
Lehrstuhl für Interkulturalität
Erich-Weinert-Straße 1-2
D-03046 Cottbus
Homepage: <https://www.b-tu.de/mikowa/>

<https://doi.org/10.26127/BTUOpen-5571>

Abstract

Auseinandersetzungen um Menschenwürde und Menschenrechte finden sich seit vielen Dekaden in unterschiedlichen philosophischen, politischen und religiösen Strömungen. Diese Auseinandersetzungen werden im Folgenden umrissen. Dabei wird der postkolonialen Kritik am westlichen Wissenskanon zum Entstehen der Menschenrechte besondere Beachtung gegeben; um im weiteren Verlauf die Frage zu diskutieren, in wie fern die bereits von Hannah Arendt thematisierte Wirkungslosigkeit der Menschenrechte für Geflüchtete (vgl. Rosenmüller 2018: 85) in der epistemischen Dominanz (Castro Varela 2018: 16) verankert ist und sich im methodologischen Nationalismus der Sozialen Arbeit fortsetzt (vgl. Beck/Grande 2010: 189, Scherr 2018: 44, Cicek/Mecheril: 2020). Außerdem ist nach weiteren historischen und aktuellen Prozessen der Hierarchisierung von Rechten für Menschen zu fragen, die im Kontext von Sozialer Arbeit eine Bedeutung haben (vgl. Ife 2018: 28).

Inhaltsverzeichnis

Abstract	3
1. Die Verrechtlichung der Menschenwürde	5
1.1 Erste philosophische und religiöse Verständnisse von Menschenwürde.....	5
1.2 Manifestierung der philosophischen Ideen	7
1.3 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.....	7
1.4 Ratifizierung der Menschenrechtsverträge.....	10
Zwischenfazit	11
2. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession.....	11
3. Begrenzungen in der Sozialen Arbeit	16
Fazit	19

1. Die Verrechtlichung der Menschenwürde

Historische Diskussionen über die Menschenwürde finden sich transnational in westlichen, christlichen und jüdischen Kontexten sowie in vielen weiteren Religionsgemeinschaften. Damit einhergehende Prozesse, die letztendlich zur Verrechtlichung der Menschenwürde geführt haben, sind weder linear verlaufen noch lassen sich alle Bezugspunkte klar herausarbeiten (vgl. Joas 2015: 24). Mührel und Röh (2008) unterteilen die Prozesse zur Verrechtlichung der Menschenwürde in drei Phasen. Im Folgenden werden die Phasen der Entstehung erster philosophischer Ideen zur Menschenwürde, die Manifestierung der Ideen und deren Verrechtlichungen umrissen, um die Ambivalenzen zwischen ethischen Lehren und epochenspezifischen Wirklichkeiten herauszuarbeiten.

1.1 Erste philosophische und religiöse Verständnisse von Menschenwürde

In der westlichen, philosophischen Schule der Stoa 300 v. Chr. setzen sich Vertreter mit den Vernunfttugenden auseinander. Der vernünftige, nachdenkende Mensch wird zum Ideal und als Weltbürger verstanden (vgl. Mührel/Röh 2008: 48). Aus dieser philosophischen Idee entwickelt sich in fast 1500 Jahren ein Naturrecht. Demnach ist der Mensch von Geburt an Träger von Rechten (vgl. ebd.). Die Gewährung dieser Rechte beruht auf der Menschenwürde, für die sich unterschiedliche religiöse und philosophische Herleitungen finden. In einer Interpretation wird Würde auf den Wert eines Menschen in der Gesellschaft bezogen. Demnach liegt das Ausmaß der Würde in dem Wert des Menschen (vgl. ebd.: 51). In einer zweiten Interpretation spielt der Wert des Menschen in der Gesellschaft keine Rolle. In dieser Lesart ergibt sich die Würde aus besonderen Merkmalen, die den Menschen von allen anderen Lebewesen unterscheidet (vgl. ebd.). Zur Begründung dieser besonderen Merkmale der Unterscheidung finden sich zwei konkurrierende Konzepte. In den ersten, den heteronomischen Konzepten, unterscheidet sich der Mensch von allen anderen Lebewesen durch die sogenannte Gottebenbildlichkeit. Durch dieses In-Beziehung-stehen zu Gott, steht es dem Menschen zu, das Leben zu gestalten. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind durch die religiösen Lehren begrenzt (vgl. ebd.: 52). Im zweiten, dem autonomen Konzept, ist der Mensch vollständig, ohne Bezüge zu etwas Göttlichem, für seine Lebensgestaltung selbst verantwortlich (vgl. ebd.: 54). Menschen verfügen dementsprechend *auto* (selbst), *nomos* (gesetzlich) und *autopoietisch*, sich selbst bildend, über sich und das eigene Leben.

Diskussionen über die theologische Begründung einerseits und die Chancen für die Sakralisierung¹ der Personen andererseits, finden sich im Judentum (Sander 2013), Buddhismus (Hanaoka 2013) und Hinduismus (vgl. Mittwede 2013), in islamischen (vgl. Özoguz 2013) und konfuzianischen (vgl. Luh 2013) Kontroversen und in Werken von Philosoph*innen aus dem Iran, Marokko sowie Tunis und Kairo (vgl. Prasad 2018: 44). Eine erste mündlich überlieferte Charta der Menschenrechte, die um 1255 in Mali ausgerufen wird und unter anderen das Recht auf Nahrung, das Verbot der Sklaverei und den Schutz der Meinungsfreiheit thematisiert, ist durch die UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt worden (vgl. ebd.: 45).

Im „Zeitalter der Entstehung der Idee der Transzendenz“ (Joas 2015: 28), also der Idee, dass Weltliche vom Göttlichen zu trennen, öffnen sich weltweit neue gesellschaftliche Konfliktfelder. Gesellschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten sind nun außerhalb der göttlichen Vorgaben denkbar und führen häufig zu Konflikten zwischen neuen und alten religiösen und philosophischen Traditionen. Die buddhistischen Lehren wurden als Angriff auf das Klassensystem in Indien gedeutet, im Christen- und Judentum sowie im Islam fanden Debatten über die Auslegung der jeweiligen Glaubensschriften statt (vgl. ebd. 28ff.).

Durch die Vergegenwärtigung der diversen inhaltlichen Bezüge, die die Konzepte von Menschenwürde beeinflusst haben, wird deutlich, dass es sich keinesfalls um ein rein europäisches, christliches oder jüdisches Konzept handelt. Dass diese Bezüge im europäischen Kontext aber nur wenig in den Diskurs um Menschenwürde einbezogen werden, zeigt gleichzeitig, wie wirkungsmächtig die eurozentrische Aneignung der Menschenrechtsidee ist (vgl. Prasad 2018: 45). Die damit verbundene epistemische Gewalt in unseren Wissensbeständen (vgl. Castro Varela 2018: 16f.) macht es auch in aktuellen Debatten möglich, Konflikte um die Menschenrechte in den globalen Süden zu verschieben. Das bedeutet, dass Verstöße gegen die Menschenrechte eher thematisiert werden, wenn sie Staaten außerhalb der Europäischen Union zuzuordnen sind². Zudem werden die historischen ambivalenten Verhältnisse zwischen ethischen Lehren und epochenspezifischen Wirklichkeiten unsichtbar

¹ Sakralisierung der Menschen bedeutet nach Joas deren Anerkennung als einzigartig und die Verrechtlichung dieser Anerkennung. Der Begriff hat keine rein religiöse Bedeutung. "Er kennzeichnet vielmehr ganzheitliche, affektive intensive und Menschen als offensichtlich berechtigt erscheinende Wertbildung aller, auch säkularer, Art." (Joas 2015: 12-13)

² Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: In der Ausstellung des Cottbuser Zentrums für Menschenrechte heißt es in einer einführenden Tafel: „Grundsätzlich gelten sie [die Menschenrechte] für alle, führen aber in Kulturen mit anderen Glaubens- und Wertvorstellungen oft zu heftigen Konflikten bis hin zu kriegerischen Auseinandersetzungen“. Konflikte um Menschenrechte in Europa werden de-thematisiert.

gemacht (vgl. Joas 2015: 24). Diese Ambivalenzen werden im Folgenden anhand der zweiten Phase der Entwicklung der Menschenrechte herausgearbeitet.

1.2 Manifestierung der philosophischen Ideen

Unter der zweiten Phase wird die „Manifestierung der philosophischen Idee in Staatsauffassungen, wie wir sie in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und der Französischen Revolution von 1789 wiederfinden“ verstanden (Mührel/Röh 2008: 49). Beiden Erklärungen ist gemein, dass Menschenrechte mit nationaler Zugehörigkeit und männlichem Geschlecht verknüpft wurden (vgl. Eberlei et al. 2018: 155). Es handelte sich demnach um Bürgerrechte³. In den Kolonien sind die Rechte ohnehin außer Kraft gesetzt und Sklaverei, Folter und Zwangsarbeit bleiben von den Diskussionen auf dem europäischen Festland weitgehend unberührt (vgl. Ehrman 2009: 86). Die seit der Antike als gegeben betrachteten und gerechtfertigten Ausbeutungspraxen werden durch die Deklaration der Kolonien zu extrajuridischen Räumen aufrechterhalten und die Sklaverei intensiviert sich ab 1787 (Joas 2015: 45). Erst ab 1800 wird in europäischen Ländern zunächst der Sklavenhandel und dann die Sklaverei abgeschafft. Im 20. Jahrhundert gelingt es den Befreiungsbewegungen in den kolonisierten Ländern, ihre Unabhängigkeit zu erkämpfen. Ermöglicht werden diese Befreiungen durch die Schwächung der europäischen Staaten nach dem ersten und zweiten Weltkrieg und einer verstärkten Diskussion um die Universalisierung der Menschenrechte in der dritten Phase.

1.3 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

In dieser dritten Phase wird versucht, die Menschenrechte in universelle Rechte zu wandeln. Diese Phase findet ihren Höhepunkt mit der Verschriftlichung der modernen Idee der Menschenrechte 1948 in Form der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), vorgelegt von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen. Sie ist eine Reaktion auf die Zäsur des Nationalsozialismus und der Shoa in Deutschland von 1933 – 1945 (vgl.

³ In Frankreich thematisiert dies unter anderen Olympe de Gouges 1791 in ihrer Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin. Zwei Jahre später wird sie als Konterrevolutionärin angeklagt und hingerichtet (vgl. Ehrmann 2009: S. 86). Zuvor schreibt sie mit Bezug auf die Erklärung der Bürgerrechte der französischen Nationalversammlung aus der Haft: „Ist nicht in Artikel 11 der Verfassung die Meinungs- und Pressefreiheit als kostbarstes Gut des Menschen verankert? Wären denn diese Gesetze und Rechte, ja die ganze Verfassung nichts weiter als hohle Phrasen, jedes Sinnes entleert? Wehe mir, ich habe diese traurige Erfahrung gemacht.“ (Olympe de Gouges zitiert nach Geier 2012: 329). Am Beispiel von Olympe de Gouges zeigt sich die innereuropäische Ambivalenz zwischen Verrechtlichung von Menschenwürde und deren statusbedingte Ausgrenzung.

Eberlei et al. 2018: 155). In der Kommission sind neben den Vertreter*innen der Staaten 42 akkreditierte Nicht-Regierungsorganisationen mit beratendem Status an der Erarbeitung beteiligt. Insbesondere die jüdischen Organisationen beeinflussen trotz dieses beschränkten Status in beratender Funktion die Diskussionen. Mit dem Bezug zum Nationalsozialismus und zur Shoa betonen sie zusammen mit weiteren Nicht-Regierungsorganisationen die Notwendigkeit, staatliche Souveränität bei grundlegenden Verletzungen der Menschenrechte einzuschränken (vgl. Huhle 2010: 3). Dieses umstrittene Instrument, innerstaatliche Menschenrechtverletzungen zur internationalen Angelegenheit zu machen, begründen die Organisationen damit, dass die Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Deutschland nicht erst mit dem Angriff auf Polen begannen, sondern mit der innerstaatlichen Abschaffung von Grundfreiheiten, insbesondere den Rechten und Freiheiten der jüdischen Bevölkerung. Daraus ableitend formulieren sie ihr Ziel in einem menschenrechtsbezogenen, klaren und durchsetzbaren Regelwerk (vgl. ebd.: 3ff.)⁴ In der 1948 verabschiedeten AEMR werden diese Rechte als „universell gültige Rechtsposition, die Menschen gegenüber Staaten haben, unter deren Souveränität sie stehen [beschrieben]. Sie gelten – bis auf wenige, eng umrissene Ausnahmen, [...] – unterschiedslos für alle Menschen unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit, ihrem Aufenthaltsstatus oder Geschlecht, ihrer sozialen Herkunft oder ihrer Hautfarbe“ (Eberlei et al. 2018: 155).⁵

⁴ Neben den jüdischen Nicht-Regierungsorganisationen beteiligen sich staatliche Vertreter*innen, die gleichzeitig jüdischen Organisationen angehören, prägend an den Ausformulierungen der AEMR. Der französische Delegierte René Cassin, der wichtige Ämter in jüdischen Organisationen innehat, argumentiert konstant mit Bezug auf die Verbrechen im Nationalsozialismus (vgl. Huhle 2010: 10). Mit zentralen Forderungen, unter anderem der nach einem Menschenrecht auf Widerstand gegen 'Unrechtsregime' und des Verbots faschistischer Propaganda, setzt er sich jedoch nicht durch. Zusammen mit dem Consultative Council of Jewish Organizations betont Cassin die Notwendigkeit der Implementierung der Menschenrechte durch ein Menschenrechtsvertragswerk, der Einrichtung eines internationalen Menschenrechtsgerichtshofs und einer allgemeinen Menschenrechtsbildung (vgl. ebd.: 12). In den kooperierenden jüdischen Netzwerken, die die Diskussionen um die AEMR begleiteten, gibt es starke Kontroversen über den Erfolg der Verabschiedung der AEMR. Kritiker*innen fehlt eine grundlegende Verständigung darüber, den Völkermord als wichtiges Element des Nationalsozialismus zu begreifen. Daran anschließend vermissen sie die spezifische jüdische Perspektive, überall in der Minderheit zu sein (vgl. ebd.: 1). Hanna Arendt hat diesbezüglich für das jüdische Volk ein Mitbestimmungsrecht in der Menschenrechtskommission eingefordert (vgl. ebd.: 2). Ein klares, durchsetzbares Regelwerk der Menschenrechte wird vermisst und die Umsetzbarkeit eines Stufenplans zur rechtssicheren Umsetzbarkeit der Menschenrechte wird kritisch betrachtet (vgl. ebd.: 11).

⁵ Der Erklärung stehen in dieser Zeit epochenspezifische Wirklichkeiten gegenüber: Sie war zunächst nicht in geschlechtergerechter Sprache formuliert. Der Intervention der indischen Delegierten Hansa Mehta ist es zu verdanken, dass die Erklärung mit den Worten 'All human beings are born free and equal in dignity and rights' beginnt. Vorgesehen war die Formulierung 'All men are brothers' (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 12). Die 'Gleichberechtigung von Mann und Frau' wird in der Präambel bekräftigt, findet sich dann aber ausformuliert nur in Artikel 16 in Zusammenhang mit Eheschließung und Schutz der Familie (vgl. ebd., UN 1948: 1ff.). Zudem wird die Erklärung zu einer Zeit verabschiedet, in der die Diskriminierung von People of Color allgegenwärtig ist. Castro Varela schreibt dazu: „Am 10. Dezember 1948 werden die Menschenrechte feierlich verabschiedet, in New York. In einer Stadt, in der es der afroamerikanischen Jazzsängerin Billie Holiday nicht erlaubt war, den Hauptgang des Konzertsaales zu betreten, auf dem sie später auf der Bühne stehen würde. In einer Stadt, die

Ausgeschlossen aus der Erklärung sind jedoch viele Länder des afrikanischen Kontinents, die unter kolonialer Verwaltung stehen und kein Mitbestimmungsrecht haben (vgl. Prasad 2018: 46). Diese Ausschlüsse machen es möglich, dass nach dem zweiten Weltkrieg die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte diskutiert wurde und gleichzeitig England und Frankreich die Unterdrückung der Antikolonialbewegungen intensivieren (vgl. Joas 2015: 64). Die Unabhängigkeitsbewegungen nutzen die Menschenrechtserklärung, neben ihren teils militanten Kämpfen, als Grundlage ihrer politischen Argumentation. Die Unterlegenheit im bewaffneten Kampf konnte mit diplomatischen Offensiven ausgeglichen werden (vgl. Klose 2009: 240ff.). Der kenianische Generalsekretär argumentierte 1956 beispielsweise wie folgt:

"Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die von Großbritannien und anderen Kolonialmächten unterzeichnet wurde, ist ein gerechtes Dokument, aber dennoch könnten Fälle von eklatanten Verstößen gegen die Rechte aus nahezu allen Kolonialgebieten angeführt werden." (Murumbi in ebd.: 244)⁶

Die Kolonialmächte versuchten wiederum, ihr Vorgehen mit dem Argument einer Rückständigkeit der kolonialisierten Länder im Bereich des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesens zu rechtfertigen. Zudem führen sie gegenüber islamischen Ländern die fehlende Religionsfreiheit und strenge Anwendung der Scharia an und argumentierten gegen das diskriminierende Kastensystem in Indien (vgl. ebd.: 268). Insbesondere in Konfliktregionen, wie Algerien zwischen 1954 und 1962, setzten die westlichen Staaten, hier Frankreich, auf diplomatische, propagandistische Strategien. Diese scheitern letztendlich, da verfehlte Kolonialpolitik und eigene Kriegsverbrechen offensichtlich sind (vgl. ebd.: 270ff.). Zudem geraten die Kolonialmächte durch den Plan der UN, die AEMR zu verrechtlichen, unter Druck. Sie befürchten eine weitere Einmischung in ihre kolonialen Angelegenheiten auf Grund der geplanten Menschenrechtspakte. Frankreich und Großbritannien gehen auf Distanz zu den Vorhaben der Weiterentwicklung. Erst durch die veränderten Machtverhältnisse in der UN-Generalversammlung nach dem Beitritt von 17 afrikanischen Staaten 1960, gelingt es dem antikolonialen Block die Resolution 1514 mit dem Titel 'Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker' durchzusetzen (vgl. ebd.).

durchzogen ist von rassistischer Gewalt, wird ein Papier verabschiedet auf dem steht: 'Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren'." (Castro Varela 2018: 12)

⁶ Im weiteren Verlauf seiner Rede zählt Murumbi am Beispiel von Kenia und Britisch-Guiana Inhaftierungen ohne Gerichtsurteil, Einschränkungen in Meinungs-, Bewegungs-, und Vereinigungsfreiheit auf. Zudem geht er auf die Verweigerung politischer Organisation und fehlender Wahlfreiheit ein. Am Beispiel Kenias, Zyperns und Malaya thematisiert er gewaltsame Vertreibungen und Internierungen in sogenannten Konzentrationslagern (vgl. Murumbi in Klose 2009: 224.)

Mit dem Ende der Kolonialherrschaft ändern Frankreich und Großbritannien ihre Haltung zur Verrechtlichung der AEMR. Die zunächst rechtlich unverbindliche Erklärung wird 1966 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in völkerrechtlichen Verträgen, dem Sozialpakt und Zivilpakt, ausformuliert (vgl. ebd.: 281 ff.).

1.4 Ratifizierung der Menschenrechtsverträge

Durch die Ratifizierung der Menschenrechtsverträge auf nationaler Ebene verpflichten sich die Staaten, diese in verbindliche Rechtsformen umzusetzen, die vor deutschen Gerichten angebracht werden können (vgl. Eberlei et al.: 180). Der 1973 ratifizierte Sozialpakt beinhaltet wirtschaftliche Rechte. Dazu gehören das Recht auf Arbeit und damit verbunden gerechte Arbeitsbedingungen sowie Gewerkschaftsrechte. Die im Sozialpakt inkludierten Sozialrechte bürgen für das Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard (Nahrung, Bekleidung, Unterbringung), den Schutz von Familie, Müttern und Kindern. Die kulturellen Rechte umfassen das Recht auf Bildung, insbesondere des unentgeltlichen Primarschulunterrichts sowie das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben und am wissenschaftlichen Fortschritt (vgl. ebd.: 170f.). Der Sozialpakt verpflichtet die Staaten „unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten, Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung der garantierten Rechte zu unternehmen“ (ebd.). Unmittelbar sollen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte diskriminierungsfrei gewährleistet werden und dafür entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mit einem Berichtsverfahren verpflichten sich die Staaten, Maßnahmen und Fortschritte transparent zu machen (vgl. ebd.).

Der Zivilpakt bezieht sich auf die bürgerlichen und politischen Rechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Darin sind Garantien zum Schutz von Leib und Leben, Freiheit und Sicherheit enthalten. Zudem finden sich Bestimmungen zur Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit, zur Verfahrensgarantie sowie Schutzbestimmungen für das Privatleben, Familie, Wohnung, Schriftverkehr, Ehre sowie zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, zur Meinungsfreiheit und zur Versammlungs- und Koalitionsfreiheit (vgl. ebd.172). In den Artikeln 25 bis 27 werden die politischen Rechte und die Rechtsgleichheit sowie das Diskriminierungsverbot und der Schutz von ethnisch, religiös oder sprachlich marginalisierten Gruppen aufgeführt (vgl. BGBl. 1973 II 1553). Mit dem Eintritt in die UN erkennen die BRD und DDR 1973 den Zivilpakt an.

Zwischenfazit

Die oben umrissenen Prozesse in den Phasen der Entstehung erster philosophischer Ideen zur Menschenwürde, deren Manifestierung und Verrechtlichung führen letztendlich zu universell gültigen Rechtspositionen, „die Menschen gegenüber Staaten haben, unter deren Souveränität sie stehen“ (ebd. Eberlei et al.: 155). Gleichzeitig werden durch den hegemonialen Universalismus teils Interessen von gesellschaftlich mächtigen, beziehungsweise herrschenden Gruppen durchgesetzt (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 122). Letztendlich geht es darum, sich den Herausforderungen zu stellen, das emanzipatorische Denken in den Menschenrechten zu würdigen ohne die hier herausgearbeitete kolonial-rassistische und patriarchale Entstehungsgeschichte auszublenden (vgl. ebd.: 117). Wird diese Herausforderung abgelehnt, laufen Erörterungen der Menschenrechte Gefahr, Dominanzverhältnisse in Diskursen weiter zu führen. Auf diese Feststellung wird hinsichtlich des Bezugs der Sozialen Arbeit auf die Menschenrechte im Folgenden eingegangen. Dabei ist zu fragen, inwiefern sich die Ambivalenzen aus der Geschichte der Verrechtlichung in aktuellen Diskussionen im Kontext Sozialer Arbeit fortsetzen und sich darin Dominanzverhältnisse festschreiben.

2. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Im deutschsprachigen Kontext werden in Institutionen, aus denen die Soziale Arbeit hervorgeht, Ideen der Menschenwürde seit der Moderne diskutiert. Daraus entwickeln sich erste Methoden und Theorien der Sozialen Arbeit (vgl. Kuhlmann 2011). In Deutschland wird diese Auseinandersetzung in der Zeit des Nationalsozialismus unterbrochen. Hier verstrickt sich Soziale Arbeit in nahezu allen Bereichen in die Verbrechen der Nationalsozialist*innen. Zunächst werden wichtige Protagonist*innen der Sozialen Arbeit aus ihren Anstellungen vertrieben, müssen aus dem Land flüchten oder werden inhaftiert und ermordet (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 27). Ihre Positionen werden von Nationalsozialist*innen neu besetzt. Reformansätze in der Sozialen Arbeit, wie von Alice Salomon vertreten, die sich in der Weimarer Republik entwickeln konnten, werden für zwölf Jahre unterbrochen (vgl. Kuhlmann 1989, 2000). Nach der Befreiung vom Faschismus setzten sich dem Nationalsozialismus dienende Konzepte und Personalien insbesondere in den totalen Institutionen – wie z.B. der Heimerziehung - in der BRD und DDR fort (vgl. Kuhlmann 2008, Seidenstücker 1990).

In den späten 1960er und frühen 1970er Jahren verbindet sich die Soziale Arbeit in der BRD mit verschiedenen neuen sozialen Bewegungen. Sozial Arbeitende vertreten politische

Standpunkte mit und für ihre Adressat*innen und beziehen sich auf ein politisches Mandat der Sozialen Arbeit (vgl. Scheer 2001: 104). In diesem Verständnis gilt Soziale Arbeit als Disziplin und Profession, die in gesellschaftlichen Bereichen wirkungsmächtig ist, in denen Adressat*innen entlang differenzierter Machtachsen auf institutioneller, struktureller und individueller Ebene benachteiligt sind (s.u.).

Mitte der 1990er Jahre bringt Staub-Bernasconi ihren Entwurf von der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession in die deutschsprachige Debatte ein. Staub-Bernasconi argumentiert wie folgt: Angelehnt an den hippokratischen Eid⁷, dem ältesten verschriftlichen Mandat⁸ der westlichen Welt, erörtert sie eine Positionsbestimmung der Sozialen Arbeit (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 112). Sie bezieht sich zunächst auf Böhnisch und Lösch. Die beiden beschreiben bereits 1973 Soziale Arbeit als weisungsgebundenen Beruf auf rechtlicher Basis mit doppeltem Mandat. Aufträge an sie ergeben sich zum einen aus der Verfassung und Gesetzgebungen, insbesondere den Sozialgesetzgebungen. Soziale Arbeit bewegt sich zwischen 'Hilfe und Kontrolle' sowie 'Hilfe als Kontrolle' und erfüllt eine Funktion zur Befriedung sozialer Konflikte. Zum anderen formulieren die Adressat*innen der Sozialen Arbeit Aufträge. Diese werden im Rahmen der Sozial- und Erziehungshilfeansprüche begrenzt. In der notwendigen Vermittlung zwischen Interessen des Staates und der Adressat*innen besteht eine Grundaufgabe der Sozialen Arbeit. Böhnisch und Lösch bringen den Vorschlag einer professionellen Mandatierung ein, indem sie schreiben: "Die Sozialarbeit (werde) umso weniger ein Instrument der herrschenden Kräfte zur Dämpfung von sozialen Spannungen sein, je mehr sie sich die Aufgaben selbst zuweist." (Böhnisch/Lösch 1973, zitiert in ebd.: 113). Staub-Bernasconi schließt hier an und fasst das dritte Mandat der Sozialen Arbeit mit der Kurzformel 'mit bestem Wissen und Gewissen handeln' zusammen. Gemeint sind damit die Ebene der Wissenschaftsbasierung der professionellen Praxis und die Ethikbasierung mit Bezug auf die Menschenrechte (vgl. ebd.: 114). Mit der wissenschaftsbasierten Menschenrechtsperspektive ist eine Analyse von realen Abhängigkeits- und Machtproblematiken möglich. Damit sind „die sozialen Regeln oder Normen der Machtstrukturierung gemeint, die Diskriminierungen wie Privilegierung, Herrschaft und mithin Ausbeutung, (kulturelle) Kolonialisierung, Klassismus, Sexismus, Rassismus, ferner Verfahrenswillkür – kurz strukturelle Gewalt [...]“ gemeint (ebd.: 13). Mit dieser Analyse der

⁷ Die Patient*innen werden darin als Auftraggeber*innen bestimmt. Sie erteilen ein Mandat, während gleichzeitig die Ärzt*innen dem professionellen Mandat verpflichtet sind nach dem sie bestmöglich und unterschiedslos zu helfen haben.

⁸ Unter Mandat (lateinisch *mandare*- "aus der Hand geben") wird ein Auftrag oder eine Ermächtigung verstanden.

Dominanzverhältnisse kommt in den Blick, das insbesondere Soziale Arbeit mit vulnerablen Gruppen arbeitet, die im besonderen Maße diskriminierenden Repräsentationen unterworfen sind, die zu einer institutionellen Benachteiligung führen können (vgl. ebd.).

Staub-Bernasconis Vorschlag, ein drittes Mandat aus und für die Soziale Arbeit zu entwickeln, ist umstritten. Kritiker*innen unterscheiden generalisierende Sozialpolitik und interventionistische Soziale Arbeit (vgl. Schöning 2013: 34f.). Mit der Sozialpolitik sind standardisierte, Leistungen und Vorgehensweisen gemeint, die von Sozialverwaltungen umgesetzt werden. Soziale Arbeit wird in sozialen Bereichen eingesetzt, die eine individuelle Vermittlung der eher materiellen Sozialpolitik notwendig machen. Demnach unterstützt Soziale Arbeit Menschen in ihren Bewältigungsaufgaben, die die Menschen durch eine generalisierende Sozialpolitik nicht lösen können (vgl. ebd.: 38) Die sich daraus ergebenden Aufgaben und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit sind im Sozialgesetzbuch verbindlich vorgeschrieben (Kreft 2001: 153ff.). Die Kritiker*innen des Menschenrechtsmandats argumentieren, dass diese feste Verortung wichtig ist, um in aller Eigenständigkeit der Interventionsprozesse ein gesichertes Fundament zu haben (vgl. Schöning 2013: 47). Eine Erweiterung des Anspruchs der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession wird daher aus folgenden Gründen problematisiert: Soziale Arbeit braucht eine präzise Definition, um eine verlässliche Gegenstandsbestimmung zu ermöglichen. Diese Klarheit ist für Sozialarbeitende, Adressat*innen, verbundene Sozial- und Gesundheitsbereiche sowie für verbundene wissenschaftliche Disziplinen wichtig, um einzuschätzen, in welchem Kontext Soziale Arbeit eine verlässliche Ansprechpartnerin ist. Eine Erweiterung um ein Menschenrechtsmandat ist dafür nicht zielführend und ohnehin nicht erfüllbar, da die Einflussmöglichkeiten Sozialer Arbeit als sehr gering eingeschätzt werden (vgl. ebd.). Zudem sind alle staatlichen Institutionen nach Artikel 1 des Grundgesetzes der Würde des Menschen verpflichtet. Eine exklusive Selbstmandatierung als Menschenrechtsprofession ist demnach eine selbstüberschätzte Gegenstandsbestimmung (vgl. ebd.).

Diese Einwände sind mit Blick auf die vorhergehende Diskussion um ein politisches Mandat der Sozialen Arbeit besser zu verstehen⁹. In dieser Debatte Ende der 90er Jahre standen sich Befürworter*innen und Gegner*innen eines politischen Mandats gegenüber. Während die einen in Anbetracht von Ökonomisierungszwängen in der Sozialen Arbeit zur Selbstmandatierung aufriefen (vgl. Kusche/Krüger 2001: 22) um nicht „Handlanger eines neoliberalen Zeitgeistes [zu sein], der Soziale Arbeit gerne wieder auf die Funktion eines

⁹ Zusammengefasst im Sammelband von Merten (2001): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat?

ordnungspolitischen Instruments [bringen möchte]“ (Schneider 2001: 28) verweisen Skeptiker*innen des politischen Mandats darauf, dass die Aufgaben der Sozialen Arbeit rechtlich kodifizierte sind und sie kein Mandat, im Sinne einer Vertretungsvollmacht, besitzt (vgl. Müller 2001: 145). In der Synthese verliert Soziale Arbeit das politische Mandat, wird aber durch Professionalität politikfähig (vgl.: Merten 2001: 159). Diese Position reflektiert, dass Soziale Arbeit ihre Verbindungen zu Sozialen Bewegungen und Kämpfen der 70er und 80er verloren hat und zu einer „normalen Profession und Disziplin geworden“ ist (Merten 2001: 95). Dennoch hat sie politische Aufträge (Rieger 2013: 54), die sich aus historischen und aktuellen politischen Einflussnahmen bei der Implementierungsfunktion politischer Entscheidungen, bei der Politikberatung, bei der Rechtsberatung und Vertretung von Klient*innen, bei der Interessenvertretung der Institutionen und beim Aktivieren und Begleiten in politischen Prozessen ergeben (vgl. ebd.: 55). Theorien der Sozialen Arbeit, wie von Staub Bernasconi im systemischen Ansatz, Thierschs Lebensweltorientierung oder Wendts ökosoziale Ansätze sind mit politischen Aufträgen verbunden. Für Staub Bernasconi geht es um eine Einmischung in (sozial)politische Entscheidungsprozesse, Thiersch plädiert für eine „verpflichtende Einmischung in die Politikbereiche, die die Strukturen der Lebenswelten prägen“ (Thiersch 2000 in ebd.: 56) und Wendt weist darauf hin, dass bestimmte Verhältnisse, die Klient*innen und Sozialarbeiter*innen einschränken, nur politisch zu verändern sind (vgl. ebd.).

Staub-Bernasconi schlägt vor, den ideologischen Streit über das politische Mandat mit dem Kompromiss des dritten, professionellen Mandats, basierend auf Wissenschaftsfundierung und Menschenrechtsethik zu beenden (vgl. Staub Bernasconi 2008: 23). Sie bezieht sich dabei unter anderem auf das von der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) 2004 verabschiedete Dokument 'Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien' (vgl. DBSH 2014: 30f.) Trotz den ausgeführten Kritiken an ihrem Vorschlag wird dieser Berufskodex der Sozialen Arbeit 2014 vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) übernommen (vgl. ebd.: 33f.). Dieser Ethikkodex regelt zentrale Fragen des professionellen Handelns und ist inzwischen zum Professionsmerkmal geworden, auf das sich Sozialarbeiter*innen jederzeit beziehen können. Diese Grundhaltung für das tägliche Arbeiten gibt Rückhalt und Unterstützung gegen den von Institutionen ausgeübten Druck und staatlicher Einflussnahme. Während der Menschenrechtsansatz in der Praxis der Sozialen Arbeit zunächst abstrakt geblieben ist (vgl. Kappeler 2008: 34) wird sich seit 2015 auch als Reaktion auf rassistische, völkische Positionen, die eine menschenrechtsbasierte soziale Gesellschaft ablehnen, zugespitzt darauf bezogen (Ife

2018: 22). Für Soziale Arbeit ist der Bezug auf die Menschenrechte nun keine Frage des Beliebens, sondern das Fundament der Profession (vgl. Prasad 2018: 38).

Durch die Polarisierung sehen sich auch Kritiker*innen der Menschenrechtsideen dazu gezwungen, diese zu verteidigen. Im Abwehrkampf gehen inhaltliche Einwände verloren. Diese verweisen aus feministischer Perspektive auf die patriarchale Gestaltung der Menschenrechte und aus historischer, postkolonialer Perspektive wird angemerkt, dass die Menschenrechte in allen Phasen der Diskussion mit eurozentrischen Vorannahmen durchzogen sind (vgl. Ife 2018: 22). Dies zu berücksichtigen ist eine Voraussetzung, um mit den normativen Kategorien der Menschenrechte kritisch umzugehen und Ambivalenzen virulent zu halten. Der Sozialarbeiterwissenschaftler Ife weist auf das Paradox hin, Menschen rechtlich schützen zu wollen und dafür normative Kategorien zu setzen. Er schreibt:

„It is a view of humanity defined as individual, male, secular, youthful, heterosexual, able-bodied and white. Anyone else is seen as not fully reaching the human ideal, and so we need to define human rights for them.“ (2018: 28)

Die zu schützenden Gruppen - Frauen, Kinder, alte Menschen, Menschen mit Beeinträchtigung, marginalisierte kulturelle und religiöse Gruppen, rassifizierte Menschen, LGBTI Personen, Geflüchtete - denen Schutzrechte eingeräumt werden, werden in Kategorien sortiert, die vom Ideal einer westlich geprägten Vorstellung der Moderne abweichen. Ife sieht in dieser defizitären Perspektive die Gefahr, Menschen durch eine soziale Eingliederung subtil zu entmachten und zu entwerten (vgl. ebd.). Die Einwände von Ife sind mit Erkenntnissen der intersektionalen Forschung zu unterstützen. Aus dieser wissen wir um das Dilemma der Kategorisierungen auf zwei Ebenen. Auf der ersten geht es um die Schwierigkeiten der normativen Grundlagen, durch die kategoriale Setzungen unhinterfragbar werden (vgl. Lorey 2014: 104). Exemplarisch arbeitet dies die US-amerikanische Philosophin Judith Butler an der Kategorie 'Frauen' heraus. Für Butler sind Kollektivbildungen immer mit Ausschlüssen verbunden. Statt grundlegender Kategorisierungen spricht sie sich für ständige, produktive Spaltungen aus. Wird das kollektive »Wir Frauen« nicht hinterfragt, „stellt es eine gewaltvolle Konstruktion dar, die nicht nur die Differenzen unter Frauen nicht wahrnimmt, sondern zugleich Herrschaftsverhältnisse zwischen Frauen negiert“ (ebd.). Um die Herrschaftsverhältnisse geht es auf der zweiten Ebene. Verschwinden diese hinter den Kategorien, wird beispielsweise über ethische Zugehörigkeit statt Rassismus gesprochen, geraten gesellschaftliche Mechanismen aus dem Blick, die „ethnisierte, rassifizierte, sexualisierte und vergeschlechtlichte inferiore 'Andere' erschaffen“ (Rodríguez 2014: 78). Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit, die im besonderen Maße mit und in den

individuellen Lebenswelten arbeiten, tun gut daran, die gewaltvollen Mechanismen, denen die Subjekte auf individueller, institutioneller und kulturalisierender Ebene ausgesetzt sind, zu beachten: um gesellschaftliche, soziale Ungleichheiten nicht zu individualisieren, eigene Verstrickungen zu reflektieren und sich den Grenzen der eigenen Arbeit bewusst zu sein (vgl. Frühauf 2014: 29).

3. Begrenzungen in der Sozialen Arbeit

In zugespitzter Weise wird den inferioren Anderen ihr Zugang zu den Menschenrechten aberkannt. Ife beschreibt dies als Definitionsprozess zum „Sub-human“ (Ife 2014: 28):

„The definition of what counts as ‘human’ is contested: there have been many instances in history where some people have been defined as ‘sub-human’ and treated with contempt. (ebd.) Ife’s Aufzählung „prisoners, people with severe dementia, people with severe intellectual disability, and so on“ (ebd.).

Der Aufzählung von Ife sollen hier Geflüchtete hinzugefügt werden, denn auf der Ebene der EU-Flüchtlingspolitik sind Prozesse der Sub-humanisierung an den EU Außengrenzen besonders drastisch festzustellen. Als Folge der Abschottung Europas sterben hier tausende Menschen auf See, werden an den Grenzen gestoppt, sich selbst überlassen oder in Internierungslager gezwungen (u.a. Proasyl 2019: o.S). In diesem Umgang mit Migrant*innen wird der Widerspruch zwischen dem Proklamieren der Menschenrechte als Grundlagenwert der EU und gleichzeitiger Unterordnung dieser Rechte unter nationalstaatliche und ökonomische Interessen deutlich. Es obliegt den Migrationsregimen, den Zugang und Aufenthaltsstatus auf ihrem Territorium zu regulieren. Zudem obliegt ihnen die materielle Ausstattung der Unterbringung, die medizinische Versorgung, die Versorgung mit Kleidung und Essen, Zugang zu Bildung, physische und psychische Sicherheit, der Zugang zu Institutionen des Rechts, Beratung und psychosozialer Betreuung. Durch die Einschränkungen und Verweigerungen dieser basalen Rechte an den Grenzen der EU wird ganz besonders deutlich, dass die Gewährung der Menschenrechte mit der Staatsbürger*innenschaft verbunden ist (vgl. Scherr 2021: 44)¹⁰. Eine Soziale Arbeit findet in den Peripherien der EU nur sehr bedingt statt. Die

¹⁰ Am Ende des Jahres 2020 forderten Geflüchtete auf der Insel Lesbos in einem Brief an die „Bürger*innen Europas“ ihnen zumindest die Tierschutzrechte zuzugestehen. Sie schreiben: „Im Hinblick auf die Gesetze, die die Tiere in Europa schützen, haben wir sogar festgestellt, dass sie mehr Rechte haben als wir. Jedem Tier werden folgende Rechte zuerkannt: Freiheit von Hunger oder Durst, Freiheit von Missbehagen durch die Bereitstellung eines angemessenen Lebensraums, der Schutz und einen angenehmen Schlafplatz umfasst, Freiheit von Schmerz, Verletzungen oder Krankheiten mittels Präventionen, Diagnosen und schneller Behandlungen, Freiheit, ein normales Leben zu führen, mit ausreichendem Platz, mit adäquaten Strukturen und Möglichkeit für soziale Kontakte, Freiheit von Furcht und Leid, durch Garantie von Bedingungen und Versorgung, die mentale Probleme vermeiden. Gibt es irgendeine Person im Lager, die diese Rechte besitzt? Leider ist die Antwort nein.“

wenigen Projekte werden von Nicht-Regierungsorganisationen mit hohen ehrenamtlichen Engagement durchgeführt (vgl.: Zaviršek 2017: 10f.). Diese bemühen sich um Rechts- und Sozialberatungen, Betreuung von traumatisierten Menschen und altersgerechte Freizeitgestaltung (vgl.: Zaviršek 2017: 10f.). Das eine Soziale Arbeit, die sich als internationale Profession versteht und die Menschenrechtserklärung als Zielmaßstab benennt (vgl. IFSW/IASSW 2004: 2), in den Krisensituationen an den EU-Außengrenzen nur eine sehr begrenzte Rolle spielt, ist verwunderlich. Die Bedarfe zur Unterstützung bei der „Lösung von Problemen in menschlichen Beziehungen sowie der Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlergehen zu fördern“ (ebd.) sind eklatant. Der Selbstverpflichtung der Profession, die „soziale Gerechtigkeit zu fördern, bezogen auf die Gesellschaft allgemein und in Bezug auf die Menschen, mit denen sie arbeiten“ (ebd.: 4) kommt sie nur bedingt nach.

Mit der „Krise des Flüchtlingsschutzes“ seit 2015 in Deutschland (Scherr 2016: 12), sind zahlreiche Einschnitte für eine, den Menschenrechten verpflichtete, Soziale Arbeit dokumentiert. Die häufig unregelmäßige Arbeit in Unterkünften für Geflüchtete finden unter prekären Bedingungen statt. Fachliche Standards werden durch Einsatz der Sozialarbeiter*innen in fachfremden Bereichen aufgehoben. Sie werden mitunter aufgefordert sich an der Umsetzung von Abschiebungen zu beteiligen (vgl. DGSA 2017: o.S., DBSH 2017: o.S.). Die Soziale Arbeit ist hier herausgefordert, sich zu positionieren, aber eine fachliche Unabhängigkeit ist durch die Finanzierung der Beschäftigungsverhältnisse über die Gebietskörperschaften gefährdet. Soziale Arbeit, die in starkem Maße von staatlicher Finanzierung abhängig ist, ist nur begrenzt konfliktfähig (vgl. Muy 2016: 69, Scherr 2016: 17).

In diesem Spannungsfeld der nationalstaatlichen Flüchtlingspolitik wird von der Migrationssozialarbeit die Förderung der Inklusion und ebenso die Beteiligung an Exklusionsprogrammen, im drastischsten Fall von Abschiebungen, erwartet (vgl. Scherr 2016: 9). Soziale Arbeit ist somit an der Unterscheidung in ‚gewünschte‘ und ‚nicht gewünschte‘ Migrant*innen beteiligt. Sie ist zudem in einem Arbeitsfeld angesiedelt, in dem Prozesse der Sub-humanisierung durch die Aberkennung von Menschenrechten deutlich sind. Weder in den Erstaufnahmeeinrichtungen noch in vielen Sammelunterkünften ist ein angemessener Lebensstandard gegeben. Das Recht auf innerstaatliche Bewegungsfreiheit ist eingeschränkt. Ein psychischer und physischer Schutz, insbesondere von Frauen, ist nicht immer gegeben. Das Recht auf Spiel, Ruhe und Freizeit ist für Kinder eingeschränkt und die Qualität des

(<https://www.tagesschau.de/ausland/moria-kara-tepe-brief-101.html>, 23.02.2021)

Schulangebots in sogenannten Willkommensklassen liegt unter dem der Regelklassen (vgl. Prasad 2018: 13ff.)

Was bedeutet dies für die Soziale Arbeit, wenn sie sich als universalistische, transnationale Menschenrechtsprofession versteht und Geflüchtete zu ihren Adressat*innen gehören?

Eine normative Selbstbeschreibung als Menschenrechtsprofession ist unzureichend, um die komplexe Klärung der Sozialen Arbeit im Kontext Migration und Flucht zu bewerkstelligen (vgl. Scherr 2016: 9). Diese Selbstbeschreibung verdeckt den methodologischen Nationalismus¹¹ der Sozialen Arbeit (vgl. ebd: 16, Beck / Grande 2010: 189). Das bedeutet, dass durch eine homogenisierende Perspektive auf die Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit unhinterfragte Einheiten und generalisierende Annahmen formuliert werden, die im nationalstaatlichen Denken verbleiben und keine Antworten auf Exklusion finden können. In dieser Lesart ist Soziale Arbeit keine Menschenrechtsprofession, „sondern organisierte Hilfe in den Grenzen des nationalen Wohlfahrtsstaats“ (Scherr 2018: 215). Damit erklärt sich, warum es Sozialer Arbeit schwerfällt, einen konsensualen Standpunkt zum europäischen Migrations- und Grenzregime zu entwickeln (vgl. ebd.): Sie bewegt sich in ihren Theorien und Methoden in national gefassten Gesellschaftsverständnissen. Der methodologische Nationalismus zeigt sich zudem konkret im Ende der Zuständigkeit von Sozialer Arbeit im Falle von Abschiebungen ihrer Adressat*innen. Für eine Zusammenarbeit oder Betreuung nach der Verbringung aus dem nationalstaatlichen Territorium finden sich in der Sozialen Arbeit keine Konzepte.

Möchte die Soziale Arbeit die Einschränkungen ihrer Rahmenbedingungen durch die Flüchtlingspolitik kritisieren, bietet der Grundsatz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dementsprechend diese unterschiedslos für alle Menschen - unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus - gelten, eine normative Grundlage. Gleichzeitig hat diese Absichtserklärung realpolitisch kaum Durchsetzungskraft. Der aus dem Grundsatz abgeleitete Ethikkodex der Sozialen Arbeit bietet für Sozialarbeiter*innen eine weitere argumentative Grundlage, ist aber rechtlich, im Sinne einer institutionellen Absicherung, wenig hilfreich¹². Dies schränkt Soziale Arbeit ein, da sie von sozialpolitischen

¹¹ Unter anderen führen Beck und Grande diesen Begriff ein. Sie weisen damit darauf hin, dass viele Grundlagen der europäischen Geistes- und Sozialwissenschaften und Politiktheorien im Zeitalter des Kolonialismus gelegt wurden. Die Einnahme und ökonomische Ausbeutung der nicht-westlichen Territorien, Ressourcen und Bevölkerung bildeten den Kontext der entstehenden Theorien (vgl. Beck / Grande 2010: 189)

¹² Zudem muss auch gefragt werden, wie viele Mitarbeiter*innen im Feld sich mit diesen verbunden fühlen und somit eine Pflicht sehen, sich mit ihrer Arbeit kritisch auseinanderzusetzen (vgl. Scherr 2016: 17).

Entscheidungen, die auf Strukturprobleme reagieren, abhängig ist und in diesen Entscheidungsprozessen werden Staatsbürger*innen bevorzugt (vgl. Scherr 2016: 15).

Am Beispiel der Migrationssozialarbeit wird das Spannungsfeld der Profession zwischen dem Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession und sozial- und nationalstaatlicher, politischer Rahmung, die sich historisch im methodologischen Nationalismus begründet, deutlich. An den von Ife beschriebenen Subhumanisierungsprozessen ist Soziale Arbeit an den Grenzen des Wohlfahrtsstaats und in seinem Inneren beteiligt.

Fazit

Die Auseinandersetzungen und die Etablierung von Vorstellungen der Menschenrechtswürde und deren Verrechtlichungen verliefen transnational und nicht linear. Die eurozentrische Aneignung der Diskussion hat sich in den Wissensbeständen eingelagert, die es möglich machen, Konflikte um die Menschenrechte in den globalen Süden zu verschieben. Ambivalenzen zwischen ethischen Lehren und epochenspezifischen Wirklichkeiten werden verdeckt und die Elemente der kolonial-rassistischen und patriarchalen Entstehungsgeschichte de-thematisiert.

Durch die Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte 1948 und deren Verrechtlichung in der BRD 1973 werden die im Sozial- und Zivilpakt enthaltenden Gesetze Bezugsgesetze der Sozialen Arbeit. Staub-Bernasconi nutzt diesen gesetzlichen Bezug für ihre Theorie des Triplemandats für die Soziale Arbeit. Mit ihrem Vorschlag, dieses dritte Mandat wissenschaftsbasiert und ethisch zu begründen, gelingt ihr die Beendigung der Diskussion um das politische Mandat in der Sozialen Arbeit und eine Etablierung des Verständnisses der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. Als Reaktion auf neu-rechte Positionen, die eine menschenrechtsbasierte soziale Gesellschaft ablehnen, stärkt sich in Disziplin und Profession der Bezug auf dieses Verständnis. Um aber das eigene Wissen und die Praxen der Sozialen Arbeit dekonstruktiv zur Disposition zu stellen (vgl. Castro Varela 2018: 19), ist es essentiell, die Ambivalenzen des Ansatzes virulent zu halten und sich seiner Grenzen bewusst zu bleiben: Durch die Setzung der normativen Kategorien können Subjekte subtil entmachteter und entwerteter werden. Die gesellschaftlichen Machtmechanismen hinter den Kategorien verschwinden. In zugespitzter Weise führen diese Prozesse zur „Subhumanisierung“ (Ife 2014: 28). Diese Definitionsprozesse und ihre Folgen werden in der Sozialen Arbeit besonders dort sichtbar, wo der methodologische Nationalismus am Rande des Wohlfahrtsstaats nicht reflektiert wird.

Quellenverzeichnis

- Beck, Ulrich / Grande, Edgar (2010): Jenseits des methodologischen Nationalismus: Außereuropäische und europäische Variationen der Zweiten Moderne, in: Soziale Welt 61. Jahrg., (H. 3/4).
- Castro Varela, María do Mar (2018): ‚Das Leiden der Anderen betrachten‘. Flucht, Solidarität und Postkoloniale Soziale Arbeit, in: Bröse, Johanna et al. (Hg.): Flucht - Herausforderungen für Soziale Arbeit, Wiesbaden, S. 4-20.
- Cicek, Arzu / Mecheril, Paul (2020): Gastlichkeit statt (methodologischem) Nationalismus, in: Migration und Soziale Arbeit (2), S. 128–135.
- DBSH (2014): Berufsethik des Deutschen Bundesverbandes für Soziale Arbeit, Berlin.
- Ehrmann, Jeanette (2009): Traveling, Translating and Transplanting Human Rights. Zur Kritik der Menschenrechte aus postkolonial-feministischer Perspektive, in Femina Politica-Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, Jg. 18 Nr. 2, S. 84-94.
- Eberlei, Walter et al. (2018): Menschenrechte – Kompass für die soziale Arbeit. Stuttgart.
- Frühauf, Marie (2014): Intersektionalität für alle? Zur Verortung intersektionaler Perspektiven in der neuen Rede von Differenz und Ungleichheit, in: Nicole Langsdorff (Hg.): Jugendhilfe und Intersektionalität. Leverkusen, S. 15–37.
- Hanaoka, Eiko (2013): Menschenrechte im Buddhismus, in: Hamid Reza Yousefi (Hg.): Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten - Erscheinungsformen - neuere Entwicklungen. Wiesbaden, S. 71–79.
- Huhle, Rainer (2010): "Die Rechte der Juden sind Menschenrechte" - Jüdische Beiträge und Kontroversen zur internationalen Verankerung der Menschenrechte nach 1945, in: Rainer Huhle (Hg.): Human rights and history. A challenge for education, Berlin, S. 1-19.
- Ife, Jim (2018): Social Work and Human Rights - The „Human“, the „Social“ and the Collapse of Modernity, in: Spatscheck, Christian / Steckelberg, Claudia (Hg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit- Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie, Opladen / Berlin / Toronto, S. 21-36.
- International Federation of Social Workers and International Association of Schools of Social Work (2004), https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale_Arbeit/IASW_Kodex_Englisch_Deutsch2004.pdf [05.03.2021].
- Joas, Hans (2015): Sind die Menschenrechte westlich? 1. Auflage, München.
- Kappeler, Manfred (2008): Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen, in: Widersprüche - Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 28.Jahrgang, Nr. 107, S. 33-46.
- Klose, Fabian (2009): Menschenrechte im Schatten kolonialer Gewalt. Die Dekolonisierungskriege in Kenia und Algerien 1945-1962. S. 1.: De Gruyter. Online verfügbar unter <http://www.doabooks.org/doab?func=fulltext&rid=20252>.
- Kuhlmann, Carola (1989): Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933-1945, München.

- Kuhlmann, Carola (2000): Alice Salomon. Ihr Lebenswerk als Beitrag zur Entwicklung der Theorie und Praxis sozialer Arbeit, Weinheim.
- Kuhlmann, Carola (2008): "So erzieht man keinen Menschen!". Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, Wiesbaden.
- Kusche, Christoph / Krüger, Rolf: Sozialarbeit muss sich endlich zum politischen Mandat bekennen! in: Merten, Roland (2001): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema, Wiesbaden, S. 15-26.
- Lorey, Isabell (2011): Von den Kämpfen aus- Eine Problematisierung grundlegender Kategorien, in: Hess, Sabine et al.(Hg.): Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen, Bielefeld, S. 101-116.
- Luh, Jing-Jong (2013): Menschenrechte im asiatischen Traditionen, in: Hamid Reza Yousefi (Hg.): Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten - Erscheinungsformen - neuere Entwicklungen, Wiesbaden, S. 46-62.
- Merten, Roland (2001): Politisches Mandat als (Selbst-)Missverständnis des professionellen Auftrags Sozialer Arbeit, in: Ders. (Hg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema, Wiesbaden, S. 89-100.
- Mittwede, Martin (2013): Menschenrechte im Hinduismus. In: Hamid Reza Yousefi (Hg.): Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten - Erscheinungsformen - neuere Entwicklungen. Wiesbaden, S. 63–71.
- Muy, Sebastian (2018): Mandatswidrige Aufträge an Soziale Arbeit in Sammelunterkünften für Geflüchtete, in Prasad, Nivedita (Hg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten, Opladen & Toronto, S.260-273.
- Mührel, Eric / Röh, Dieter (2008): Menschenrechte als Bezugsrahmen in der Sozialen Arbeit - Eine kritische Diskussion der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen, sozialpolitischen und sozialphilosophischen Dimensionen, in: Widersprüche (Nr. 107), S. 47-64.
- Müller, Siegfried (2001): Ohne politisches Mandat politikfähig, in: Merten, Roland (2001): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema, Wiesbaden, S. 145-152.
- Özoguz, Yavuz (2013): Menschenrechte im Islam. in: Hamid Reza Yousefi (Hg.): Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten - Erscheinungsformen - neuere Entwicklungen. Wiesbaden, 91–97.
- Prasad, Nivedita (2018): Soziale Arbeit – Eine umstrittene Menschenrechtsprofession, in: Spatscheck, Christian / Steckelberg, Claudia (Hg): Menschenrechte und Soziale Arbeit- Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie, Opladen / Berlin / Toronto, S. 37-54.
- Redaktion Widersprüche (2008): Zu diesem Heft, Widersprüche (Nr. 107), S. 3-7.
- Rieger, Günther (2013): Das Politikfeld Sozialpolitik, in Benz, Benjamin: Politik Sozialer Arbeit- Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse, Weinheim, S. 54-69.
- Rodriguez, Gutiérrez (2011): Intersektionalität oder: Wie nicht über Rassismus sprechen? in: Hess, Sabine et al. (Hg.): Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen, Bielefeld, S. 77-100.

Sander, Sabine (2013): Menschenrechte Im Judentum, in: Hamid Reza Yousefi (Hg.): Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten - Erscheinungsformen - neuere Entwicklungen, Wiesbaden, S. 79–84.

Scheer, Albert (2001): Auf der Suche nach dem Politischen in der Sozialen Arbeit- Ein Vorschlag für eine differenzierende Debatte, in: Merten, Roland (Hg.): Hat die Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema, Wiesbaden, S. 101-119.

Scherr, Albert (2016): Sozialstaat, Soziale Arbeit und die Grenzen der Hilfe, in: Neue Praxis : np : Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, Sonderheft (13), S. 9–20.

Scherr, Albert (2017): Flüchtlinge, nationaler Wohlfahrtsstaat und die Aufgabe Sozialer Arbeit, in Bröse et al. (Hg.): Flucht, Wiesbaden, S. 37-59.

Scherr, Albert (2018): Flüchtlinge, Staatsgrenzen und Soziale Arbeit, in: Anhorn, Roland et al. (Hg.): Politik der Verhältnisse - Politik des Verhaltens, Wiesbaden, S. 213-230.

Scherr, Albert (2021): Die gesellschaftliche Funktion von Diskriminierung und Diskriminierungskritik, in: Baer, Gero et al. (Hg.): Diskriminierung und Antidiskriminierung, Bielefeld, S. 44-57.

Schneider, Volker (2001): Sozialarbeit zwischen Politik und professionellen Auftrag. Hat sie ein politisches Mandat?, in: Merten, Roland (2001): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema, Wiesbaden, S. 27-40.

Schöning, Werner (2012): Born to be Wild? Aktuelle Varianten, Zielgruppen und Haltungen der Gemeinwesenarbeit, in: Blandow, Rolf et al. (Hg.): Die Zukunft der Gemeinwesenarbeit – Von der Revolte zur Steuerung und zurück?, Wiesbaden, S. 29-44.

Seidenstücker, Bernd (1990): Jugendhilfe in der DDR. Münster: Votum-Verl. (Soziale Praxis, H. 8).

Staub-Bernasconi, Silvia (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität, 2., vollständig überarbeitete u. aktualisierte Ausgabe, Opladen / Toronto / Leverkusen.

Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde, Menschenrechte und Soziale Arbeit. Vom beruflichen Doppelmandat zum professionellen Tripelmandat, Opladen / Berlin / Toronto.

Zaviršek, Darja (2017): The humanitarian crisis of migration versus the crisis of humanitarianism: current dimensions and challenges for social work practice, Social Work Education, Online verfügbar unter <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/02615479.2017.1303043>.